

Zeitschrift:	Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber:	Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band:	- (1930)
Heft:	3
 Artikel:	Wert und Bedeutung der Wasserkräfte und Elektrizitätswerke im Kanton Bern
Autor:	[s.n.]
Kapitel:	5: Die Wasserrechtabgaben der Kraftwerke
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-850372

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FÜNFTER TEIL.

Die Wasserrechtabgaben der Kraftwerke.

I. Das Wasserrecht im Kanton Bern.

1. Geschichtlicher Exkurs.

In den folgenden Ausführungen wird nur derjenige Teil des Wasserrechts behandelt, der auf die Triebkraft des Wassers Bezug hat, nicht aber derjenige, der den Gemeingebräuch, Schiffahrt, Flösserei, Fischerei, Wässerung usw. anbetrifft.

Nach *K. Geiser*, „Beiträge zur Geschichte des Wasserrechts im Kanton Bern“, dessen Ausführungen wir folgen, datieren die ältesten Urkunden unserer Gegend, worin von Wasser und Wasserläufen die Rede ist, aus der Zeit von 795 bis 894. Sie handeln von Besitzübertragungen von Grundstücken an den Wasserläufen der Langeten. Später sonderten sich dort die arrondierten Grundherrschaften ab, so dass der zersplitterte Grundbesitz in den Händen mächtiger Herren oder zahlreicher Stiftungen von Gotteshäusern sich ansammelte. Infolgedessen wurden vom 12ten bis 16ten Jahrhundert die Wasserwerke selten auf eigene Rechnung betrieben, sondern meistens gegen einen bestimmten Zins als Lehen vergeben. Diese Lehen konnten auf unbestimmte Zeit vergeben werden, wodurch der Typus des Erblehens zum vorherrschenden wurde.

Mit der Reformation trat ein Umschwung ein, indem die Lehenbriefe nach und nach die Form von Bewilligungen, Privilegien oder Konzessionen annahmen. Oft wurde dieselbe Form gewählt wie bei Bewilligungen für Hausbauten und Allmendeinschlägen. Die Bewilligung wurde meist erst erteilt nach öffentlicher Bekanntmachung und Anhörung der Einsprachen. Dafür musste schon damals ein bestimmter Zins bezahlt werden, der sich bei Vergrösserung des Wasserwerkes ebenfalls erhöhte, da dies eine entsprechende Erweiterung des Lehnens darstellte.

Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts musste der Staat in einem Falle seine Verfügung, auf Reklamation der Grundherren hin, zurückziehen, weil ihm die Kompetenz zur Bewilligungserteilung fehlte. Damals begann der Staat nach und nach in Rechtssphären einzugreifen, wo er nach früheren Ansichten durchaus nichts dreinreden hatte.

Seit der Säkularisation (Verstaatlichung) der geistlichen Güter im Kanton Bern, wurde der Staat in vermehrtem Masse zugleich Landesherr und Grundherr, wodurch die Unterschiede verwischt und die Anschauung Platz greifen konnte, die Bewilligungserteilung und Verleihung von

Wasserwerken sei Sache des Staates. So entschieden „Schultheiss und Rat der Stadt Bern“ im Jahre 1648 für die Errichtung einer neuen Mühle im Oberhasli, wo eigentlich die Stadt Bern nicht Grundherrin war: „dass fürthin und inskünftig keine dergleichen mülinen mehr ohne Unsere besondere Vergünstigung erbuwen noch auffgericht werden; sie sollind schuldig sin von jedem mahlhuffen ein guldi rechts jerlichs bodenzinses zu entrichten“.

Erst in einem Entscheide vom Jahre 1715 wurde der Grundsatz aufgestellt, dass Wasser und Wasserrunnen ein hochobrigkeitliches Regal seien, dass also niemand darüber zu verfügen habe, als die Herren Rät und Burger.

Im Jura wurden bis Ende des 18. Jahrhunderts beinahe alle Wasserwerke direkt oder indirekt vom Fürstbischof als Erblehen vergeben.

Die Helvetik brachte auch auf dem Gebiete des Wasserrechts eine vollständige Umwälzung mit sich. Im Oktober und November des Jahres 1798 wurde die unbedingte Freigebung aller Gewerbe und Zweige der Industrie verordnet; hinzu kam die Abschaffung aller Feudallasten und Rechte und die Aufhebung aller Ehehaften. Damit war auch die Wasserwerk-Errichtung vollständig freigegeben und die Bezahlung der alten Abgaben aufgehoben. Diese Bestimmungen brachten aber einen solchen Ausfall an Staatseinnahmen mit sich, dass man sich bald genötigt sah, wieder zu den Abgaben zu greifen.

Die Spekulation machte sich den beinahe anarchischen Zustand in den Jahren 1798—1802 in der Weise zu Nutze, dass mit oder ohne Bewilligung eine ganze Menge von neuen Wasserwerken errichtet wurde. Im Gebiete der Aare von Thun bis Nidau (inkl. Nebenflüsse) entstanden damals 36 neue Mühlen, davon nur etwa die Hälfte mit Bewilligungen gegen eine einmalige Patentgekür von Fr. 2.— per Mühle. Daher verweigerten nun auch die Inhaber der alten Rechte die Entrichtung ihrer Abgaben, so dass die Mediationsregierung beim Antritt ihres Amtes einen Zustand vollständiger Unordnung vorfand.

Die Abgaben wurden dann anders begründet: „Die Auflagen, welche von Ehehaften bezogen werden, wie von Radwerken, Mühlen, Schleifen, Oelen, Reiben, Stampfen usw. oder von Feueressen, Gewerbesätzen, Wirtschaftsrechten und dergl. haften weder dem Grund und Boden an, noch liegen sie auf der Person des Pflichtigen, sondern sie sind eine Abgabe, welche für die obrigkeitlich bewilligte Ausübung eines, an einen gewissen Ort gebundenen Gewerbes entrichtet wird.“ „Diese Auflagen sind eine Retribution an die Regierung und müssen so lange geleistet werden, bis die für die Ausübung des Gewerbes erhaltene Bewilligung, auf Begehren des Inhabers, ihm wieder abgenommen, oder aber sonst aus erheblichen Gründen von der Regierung zurückgenommen wird.“

Von nun ab war nicht mehr von Bodenzins die Rede, sondern von jährlichen Auflagen, als Gebühren für die Ausübung eines Gewerbes. Lehenbriefe wurden seit jener Zeit keine mehr ausgestellt, sondern nur noch Konzessionen. Im Jahre 1825 fasste die Regierung einen Beschluss über die Höhe der jährlichen Abgaben, da keine Regel vorhanden war und grosse Ungleichheit bestanden hatte. Danach hatten die Mühlen, mit Berücksichtigung der Anzahl Mahlhaufen, für jeden Fr. 4.— bis 6.— zu bezahlen, nämlich ebensoviel wie die Gipsreiben und Hammerschmieden. Oelmühlen, Sägen, Stampfen, Walken, Schleifen usw. Fr. 2.— bis Fr. 3.—. Im Jahre 1835 wurden jedoch die Abgaben für die Mühlen beträchtlich erhöht, nämlich für jeden „Mahlhaufen“ auf Fr. 20.—, in Anbetracht des Umstandes, dass sie zu den Konzessionsgebühren anderer Werke in keinem richtigen Verhältnis gestanden hatten.

Neben diesen jährlichen Abgaben wurden noch einmalige Gebühren für Begutachtung, Stempel, Skripturen usw. bezogen.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wird die Ausnutzung der bernischen Wasserkräfte gesetzlich auf eine ganz neue Basis gestellt, was auf dem Gebiete des Wasserrechts eine Zeit unglaublicher Verwirrung nach sich zog. Das neue Gesetz über das Gewerbewesen vom Jahre 1849 umfasste wichtige Bestimmungen hauptsächlich in den Abschnitten über die „Bau- und Einrichtungsbewilligungen“ und über die „Gewerbescheine“. Nach diesem Gesetz sind „vorzugsweise aus wasserpolizeilichen Gründen“ Bau- und Einrichtungsbewilligungen u. a. notwendig für:

- a. Alle Wasserwerke;
- b. alle Gewerbe, durch welche ein fliessendes Wasser verunreinigt und die Benutzung desselben zu anderen Zwecken mehr oder weniger anhaltend unterbrochen oder beschränkt wird.

Waren dann die Bedingungen zur Bewilligung des Baues erfüllt, hatte der Regierungsstatthalter noch einen „Gewerbeschein“ für die Ausübung des Gewerbes auszustellen, der nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und einzig auf richterlichen Spruch hin zurückgezogen werden durfte. Muss schon jene Gesetzgebung als ausserordentlichdürftig bezeichnet werden, so war das Resultat der Durchführung geradezu kläglich. Die alten, vor 1849 errichteten Wasserwerke waren von der Lösung eines Gewerbescheines entbunden, wodurch die Meinung aufkam, sie brauchten auch bei Vergrösserungen und Abänderungen der Werke keine Bewilligung einzuholen. Viele waren mit aussergewöhnlich hohen Abgaben belastet. Sogar bei Neubauten, nicht nur bei Umänderungen, schien die Einholung der regierungsrätslichen Bewilligung unnötig. Nach Dr. *Stucki* lag die Schuld für eine derartige Missachtung gesetzlicher Bestimmungen „in erster Linie in einer mangelhaften Tätigkeit der Orts- und Staatspolizei, möglicherweise auch in dem Mangel gehöriger Aufsicht von Seite oberer

Behörden“. (Im Kanton Bern fehlte eine Sanktion oder Busse für nicht angemeldete Neubauten usw.). Da und dort konnten ganz beträchtliche Wasserwerke errichtet werden, ohne dass sich irgend ein Vertreter des Staates im geringsten darum bekümmerte.

Nach dem Gewerbegesetz von 1849 darf die Ausstellung einer Bau- und Einrichtungsbewilligung nicht verweigert werden, sobald allen „polizeilichen Vorschriften Genüge geleistet ist.“ Dagegen ist der Regierungsrat nach dem Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer von 1857 in keiner Weise verpflichtet, eine Bewilligung für Wasserwerke und Gewerbekanäle zu erteilen. Solange sich der Regierungsrat bei der Ausstellung oder Verweigerung einer Bewilligung nur von wasserpolizeilichen Motiven leiten liess, trat allerdings der Widerspruch zwischen den beiden Gesetzen nicht hervor; er musste aber zu Konflikten führen, sobald weitere Erwägungen, besonders solche staats- und volkswirtschaftlicher Natur in Betracht gezogen wurden. Dies war freilich erst von den Neunziger Jahren an der Fall.

Bis zu dieser Zeit schien die Wertschätzung unserer Wasserkräfte und das Verständnis für deren Bedeutung immer mehr zu schwinden. So bemerkte *Geiser*, dass in einem „von Gelehrsamkeit strotzenden Gutachten“ einer der bedeutendsten Juristen schrieb, die motorische Kraft des Wassers werde mehr und mehr von derjenigen der Steinkohle in den Hintergrund gedrängt, und die „römischen Grundsätze, die auf die ewige naturalis ratio“ gebaut seien, im Wasserrecht auch in der Gegenwart noch genügen. Es sei ja möglich, dass sich einmal die Notwendigkeit zu einer Neuordnung in bezug auf die Benutzung der Flüsse ergeben könne; diese Möglichkeit scheine aber noch in weiter Ferne zu liegen, da in der Neuzeit die Bedeutung der Flüsse als Wasserstrassen neben den Eisenbahnen eine geringe geworden sei und sich auch als Energiequelle für industrielle Zwecke vermindert habe.

Eine grosse Änderung trat ein, als im Jahre 1891 die „Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft“ in Berlin zusammen mit der „Maschinenfabrik Oerlikon“ mit bestem Erfolg an der Weltausstellung in Frankfurt die grossangelegte Kraftübertragungsanlage vorführte.

Am 3. Februar 1891 hatte der Grossen Rat des Kantons Bern folgendes, von der Staatswirtschaftskommission gestelltes Postulat angenommen: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend die Verwendung von Wasserkräften aus öffentlichen Gewässern zu gewerblichen und industriellen Zwecken, sowie deren Besteuerung, am Platze sei.“

Die Justizdirektion untersuchte daraufhin, ob und eventuell wie der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung über Wasserwerk-Konzes-

sionen zu modifizieren oder nur der Usus bei Erteilung derselben abzuändern sei. Sie kam zu dem Resultat, dass das einfache Wasserrecht nur mit dem gesamten Zivilrecht zusammen revidiert werden könne. Nur in einer Richtung könne und müsse die Gesetzgebung über das Wasserrecht der Revision der Zivilgesetzgebung vorangehen, nämlich in bezug auf die Benutzung der öffentlichen Gewässer, weil hier die Verhältnisse drängen. Die Gesetzgebung über die Benutzung der öffentlichen Gewässer sei sehr ungenügend geordnet, könne aber leicht für sich geregelt werden.

Dem Regierungsrat standen weitgehende Befugnisse betr. die Wassernutzung zu, indem gewerbliche Bauten und Anlagen nur mit Bewilligung des Regierungsrates erstellt werden durften. Der unbefriedigende Zustand bei den Wasserwerk-Konzessionen, wo das Bedürfnis nach soliderer Grundlage am grössten ist, könne dadurch eine wesentliche Besserung erfahren, dass alle Konzessionen an die *nämlichen allgemeinen Bedingungen* geknüpft werden.

Von nun an wurden alle Konzessionsgesuche einlässlich geprüft und u. a. folgende Bestimmungen in jede Konzession aufgenommen: „Dritt-mannsrechte bleiben vorbehalten. Die Anlage ist nach dem vorgelegten Projekt innert der Frist von 2—10 Jahren auszuführen, widrigenfalls die Konzession dahinfällt. Die Konzession kann zu jeder Zeit, ohne Entschädigungsfolge für den Staat, gänzlich oder zum Teil vom Regierungsrat entzogen werden; dies aber nur aus Gründen des gemeinsamen Wohles, deren Prüfung allein der genannten Behörde zustehen soll. Für den Fall, dass früher oder später auf die aus öffentlichen Gewässern gewonnenen Wasserkräfte eine besondere Steuer gelegt werden sollte, wird das Recht vorbehalten, eine solche auch auf die vorliegende Konzession auszudehnen.“ (Damals begnügte man sich mit einer einmaligen Gebühr für die Verleihung.)

Es wurde ein *allgemeines Konzessionsschema* für die Bewilligung von Wasserwerken ausgearbeitet und vom Regierungsrat genehmigt. Danach waren 17 Bedingungen in jede Konzession aufzunehmen und zwar ebenfalls bei Privatgewässern, was sich in der Folge als sehr nützlich erwies. Von nun an erhielt der Gesuchsteller *eine Urkunde vom Regierungsrat*, nicht bloss eine Bau- und Einrichtungsbewilligung.

Als wichtige Konzessionsbedingungen aus obigem Schema sind zu nennen:

„13. Wenn durch die Gesetzgebung das Recht zur Ausbeutung der Wasserkräfte oder zu deren Weiterleitung mittelst Elektrizität, Druckluft und dergl. als Staatssache erklärt werden sollte, oder wenn der Staat oder die Gemeinden der konzidierten Wasserkräfte, zur Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben selbst bedürfen sollten, so kann diese Bewilligung ohne Entschädigung an den Konzessionär zurückgezogen

werden, sofern eine Entschädigung in den bezüglichen Gesetzen oder Beschlüssen nicht ausdrücklich zugesichert wird.“

„14. Wenn den Konzessionären für die Benützung der Wasserkraft besondere Steuern auferlegt werden, können sie auch auf diese Konzession als anwendbar erklärt werden.“

Diese Vorsichtsmassregeln waren damals unbedingt notwendig, weil seit Beginn der neunziger Jahre ein wahres Spekulationsfieber herrschte, und ungefähr zwanzig Gesuche für Bewilligung zur Ausnützung grösserer Wasserkräfte dem Regierungsrate vorlagen. Nicht nur wasserpolizeiliche Rücksichten waren von nun an massgebend, sondern auch Gesichtspunkte z. B. über: Den allgemeinen Nutzen für die Gesamtheit der Kantonsbürger, die Wünschbarkeit der Einführung neuer Industrien, die Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft, das Bedürfnis eines gewissen Verkehrsgebietes, die Unterstützung von bestehenden Industrien durch Schaffung billigerer Motoren, sowie die Erhöhung der Steuerkraft für Staat und Gemeinden. Die Anlegung einer Flusskarte wurde vorgeschlagen, damit der Oeffentlichkeit nicht die schönsten Gefälle entzogen werden und bloss eine vielfach unterbrochene Reihe kleiner Zwischengefälle übrigbleibe.

Der Grosse Rat hat auch schon im Jahre 1891 die Erstellung eines Wasserrechtskatasters beschlossen und den Regierungsrat ermächtigt, überall da, wo er dies als notwendig erachtet, Flusskarten aufnehmen zu lassen. Daraufhin wurden Probeaufnahmen an der Worblen, der Ilfis und an der Aare bei Thun veranstaltet, was sich aber als viel teurer und verwickelter erwies, als man sich vorgestellt hatte. Die Durchführung des Wasserkatasters „sei ohne die nötigen gesetzlichen Bestimmungen nicht rationell“ und im Juni 1895 beschloss der Regierungsrat, diese Arbeiten zu sistieren.

Alle diese Beschlüsse zeigen uns, wie damals bei den Behörden die Einsicht durchdrang, dass die Wasserkräfte einen wichtigen Bestandteil unseres Volksvermögens bilden, der nicht länger vernachlässigt werden dürfe, zu dem man im öffentlichen Interesse alle Sorge tragen müsse.

Trotzdem wurde die Anzahl Pferdestärken, die unsere Wasserkräfte leisten können, bis auf die heutigen Tage unterschätzt. Die Gesetzgeber des heute geltenden Wasserrechtsgesetzes des Kantons Bern vom 26. Mai 1907 verfügten in bezug auf die Anzahl PS ausgebauter und noch verfügbarer Leistungen über folgende Kenntnisse, wie aus dem, im Jahre 1905 erschienenen Werke: „Bern und seine Volkswirtschaft“ ersichtlich ist:

Im Kanton Bern sind im Jahre 1904 in den Zentralen	
installiert	22,000 PS
In kleineren Werken	ca. 5,000 PS
Im Jahre 1904: Ausgenützte Wasserkraft	27,000PS

Als Kommentar wird zu dieser Zahl gesagt:

„Glücklicherweise sind noch ca. 40,000 PS ausnützbar.“ Heute sind schon 350,000 PS installiert mit einer Durchschnittsleistung von 160,000 PS !

*2. Die wichtigsten Bestimmungen aus dem bernischen Gesetz
betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.*

Ueber die Nutzbarmachung der Wasserkräfte besteht ein Gesetz, wonach die Verfügung über die Gewässer ein Hoheitsrecht des Staates ist¹⁾. Privatgewässer darf der Eigentümer nur unter Vorbehalt der Bestimmungen des betr. Gesetzes nutzbar machen.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte geschieht auf dem Wege der Verleihung (Kozession), event. durch den Staat selbst.

Eine Konzession soll nur dann erteilt werden, wenn der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen gegenüberstehen. Für die Projektierung selbst ist eine Bewilligung bei der Direktion der öffentlichen Bauten einzuholen. Diese *Projektierungsbewilligung* wird im betr. Amtsangeiger veröffentlicht. (Die Gebühr für diese Bewilligung beträgt Fr. 10.— bis Fr. 50.—.)

Für die *Konzessionserteilung* sind dem Staate alle Kosten zu ersetzen, welche durch die Prüfung und Beurteilung seines Gesuches, sowie durch die Genehmigung und Kollaudation allfälliger Anlagen verursacht werden.

Konzessionsgebühr: Bei der Berechnung der Konzessionsgebühr ist auf die Grösse und Kontinuität der konzidierten Wasserkraft, die Lage des Werkes, die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und Betriebes Rücksicht zu nehmen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren werden drei Klassen von Konzessionen aufgestellt, von denen die erste Fr. 3.—, die zweite Fr. 5.— und die dritte Fr. 8.— pro konzidierte Pferdekraft zu bezahlen hat. (Jedoch gelten Fr. 50.— als Mindestgebühr.)

Die Wasserkraftkonzession wird den Gemeinden, welche dieselbe für die Errichtung eigener Anlagen nachsuchen, ohne zeitliche Beschränkung erteilt. In allen andern Fällen wird die Konzession auf eine *Dauer von 50 Jahren* verliehen. Nach Ablauf dieser Zeit fallen die Konzessionen an den Staat zurück und es hat dieser die Wahl, entweder die Wasserkraft anderweitig zu verwenden oder aber dem bisherigen Konzessionär die Weiterbenützung während eines bestimmten Zeitraumes zu gestatten. Die Erneuerung auf weitere 25 Jahre kann zweimal gestattet werden, aber nach 100 Jahren fällt die Konzession dahin und alle zu ihrer Ausbeu-

¹⁾ Dat. 26. Mai 1907. Das Gesetz steht mit einigen Bestimmungen in Widerspruch mit den Normen des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 und ist schon deswegen revisionsbedürftig, so inbezug auf die Dauer der Wasserrechtsverleihung, der Belastung mit öffentlichen Abgaben etc.

tung gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen gehen unentgeltlich an den Staat über und derselbe hat lediglich noch den Wert des Grund und Bodens, auf welchem die Bauten stehen, sowie der maschinellen Einrichtungen zu ersetzen. Für Werke, welche ihre Wasserkräfte in der Hauptsache im Eigenbetrieb in Arbeit umsetzen, bezw. konsumieren, müssen auf Verlangen des Konzessionärs nach Ablauf der Konzessionsfristen die Konzessionen ohne weiteres auf fernere 25 Jahre unter gleichen Bedingungen ausgestellt werden.

Für die Erneuerung einer schon bestehenden Konzession beträgt die Gebühr Fr. 50.—. Bei Nichtbezahlung der Gebühren und der jährlichen Wasserrechtsabgaben fällt die Konzession dahin.

Der Wasserzins: Neben der einmaligen Konzessionsgebühr für die Erteilung des Wassernutzungsrechtes und neben der Ersetzung aller Kosten, welche die Prüfung und Beurteilung des Gesuches verursacht haben, hat der Konzessionär noch eine jährlich wiederkehrende Abgabe zu entrichten, von der nur diejenigen Inhaber von Konzessionen befreit sind, bei denen die nutzbare Kraft nicht mehr als 10 PS beträgt. Die Ansätze betragen:

Für Konzessionen von 11—100 PS nutzbare Kraft	Fr. 1.—
Für Konzessionen von 101—500 PS nutzbare Kraft	„ 2.—
Für Konzessionen von über 500 PS nutzbare Kraft	„ 3.—

für die durchschnittliche konzidierte Pferdekraft.

Die dabei in Betracht fallende Kraft (1 PS = 75 mkg/sec) ist zu berechnen aus dem Produkt des vorhandenen Gefälles und der konzidierten Wassermenge bei mittlerem Wasserstand, unter der Berücksichtigung eines Wirkungsgrades der Turbinen von 75 %. Im Gegensatz dazu wird die Brutto-PS im Bundesgesetz wie folgt umschrieben: Art. 51: „Massgebend ist die Bruttokraft aus den nutzbaren Gefällen und Wassermengen berechnet. Als nutzbare Wassermengen gelten die *wirklich zufließenden Mengen* innerhalb der Aufnahmefähigkeit der Anlagen.“

Um somit die Ansätze im Kanton Bern mit denjenigen anderer Kantone vergleichen zu können, muss in jedem Falle untersucht werden, nach welcher Art die Wasserkraft berechnet wird; der Einfachheit halber wollen wir hier zwischen Brutto- und Netto-Pferdekraft unterscheiden. Im Kanton Bern wird nur die Nettopferdekraft der Besteuerung zu Grunde gelegt und meist nur die effektiv verwertete Wassermenge (nicht die wirklich zufließende).

Staats- und Gemeindesteuern: Neben der Wasserrechtsabgabe hat der Konzessionsinhaber auch die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern für die eingeschätzte Wasserkraft zu entrichten. Sie ist keine „besondere kantonale Steuer“ im Sinne von Art. 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Der Vorteil, der sich aus der Benutzung einer Wasserkraft auf einem Grundstück ergibt, hat eine „erhöhte Grundsteuerschätzung“ zur Folge.

Dient die Wasserkraft lediglich zum eigenen Betrieb eines auf dem Grundstück befindlichen Etablissements (Mühlen, Sägereien, Fabrikanlagen usw.), so ist bei der Einschätzung einfach auf die durch diesen Vorteil bewirkte Erhöhung des Verkehrswertes des betreffenden Objektes Rücksicht zu nehmen.

Wird dagegen die gewonnene Wasserkraft in Elektrizität umgewandelt und diese auf kleinere oder grössere Entfernungen weitergeleitet, so hat eine Erhöhung der Schätzung in Form eines festen Zuschlages stattzufinden, wobei die durchschnittliche Zahl der gewonnenen Pferdekräfte im Minimum zu *Fr. 900.—* per Pferdekraft zu taxieren ist, nach der späteren Verordnung zu *Fr. 1500.—*

Die Gemeindesteuern werden auf der Grundlage der Staatssteuerregister erhoben. Wichtig ist aber dabei, dass das steuerpflichtige Grund- eigentum, das durch obige Schätzung wesentlich erhöht wird, für den vollen Betrag seines Schätzungswertes versteuerbar ist; die darauf hafenden Schulden können nicht in Abzug gebracht werden.

II. Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916.

Der Bund übt die *Oberaufsicht* aus über die Nutzbarmachung der öffentlichen und der privaten Gewässer.

Das kantonale Recht bestimmt, welchem Gemeinwesen die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht.

Der Bundesrat kann für bestimmte Gewässer besondere Vorschriften erlassen.

Die Ableitung von Wasser und die Abgabe der aus einem Gewässer erzeugten Kraft bedarf der Bewilligung des Bundesrates.

Die Eigentümer von Wasserwerken, die elektrische Kraft abgeben, sowie Zwischenhändler, haben die Vereinbarungen mit andern Kraftwerken, durch die ihnen die Abgabe von Kraft nach einem bestimmten Gebiet untersagt wird, auf Verlangen dem Bundesrat vorzulegen. Der Bundesrat ist berechtigt, ihre Abänderung zu verfügen, wenn sie dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Der Bund ist berechtigt, für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben, die Benutzung eines Gewässers in Anspruch zu nehmen.

Wenn der Bund eine noch unbenützte Gewässerstrecke in Anspruch nimmt, hat er das verfügbereberechtigte Gemeinwesen für den Ausfall der Konzessionsgebühr und des Wasserzinses zu entschädigen. Als Aus-

gleich des Ausfalles an kantonalen, kommunalen und weiteren Steuern bezahlt er eine Entschädigung von Fr. 1.— für die Bruttoferdekraft.

Der Bund ist berechtigt, den Abfluss der Seen und der unter seiner Mitwirkung geschaffenen Sammelbecken zu regulieren.

Die Schiffbarkeit der Gewässerstrecken soll nicht durch Bauten oder künstliche Veränderung der Wasserrinne beeinträchtigt werden. (Auch Bestimmungen zum Schutze der Fischerei und Flösserei werden angeführt.)

Ziehen Wasserwerkbesitzer aus Vorrichtungen, die andere auf eigene Kosten errichtet haben, bleibend erheblichen Nutzen, so können sie von diesen zu periodischen oder einmaligen Beiträgen an die Kosten des Baues und Unterhaltes verhalten werden.

Der Bundesrat verleiht die Wasserrechte für alle Gewässerstrecken, die die Landesgrenze berühren.

Bei der Verleihung an juristische Personen müssen diese während der ganzen Dauer der Verleihung ihren Sitz in der Schweiz haben. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung müssen aus Schweizerbürgern bestehen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Verleihung verschafft dem Beliehenen nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohlerworbenes Recht auf die Benützung des Gewässers.

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen, soll die Verleihungsbehörde dem Beliehenen das Recht gewähren, die zum Bau oder Erweiterung seines Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte, sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte zwangsweise zu erwerben (Entschädigungspflicht).

Die Verleihungsbehörde setzt die Leistungen und Bedingungen fest, gegen die dem Beliehenen das Nutzungsrecht erteilt wird.

Diese Leistungen in ihrer Gesamtheit dürfen die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren.

Der *Wasserzins* darf jährlich Fr. 6.— für die Brutto-PS nicht übersteigen. Eine Reduktion soll bei der Erstellung teurer Sammelbecken erfolgen.

Die Gebühren, Wasserzinse und sonstigen Abgaben sollen für die nach andern Kantonen ausgeführte Kraft nicht höher sein, als für die im Kanton selbst verwendete.

Als nutzbare Wassermengen werden die wirklich zufließenden Mengen angesehen, soweit sie nicht die Aufnahmefähigkeit der in der Verleihung bewilligten Anlagen überschreiten.

Die Verleihung hat eine Dauer von höchstens 80 Jahren von der Eröffnung des Betriebes an. (Aufnahme in das Grundbuch.)

Beim Heimfall der Werke ist, sofern die Verleihung nichts anderes bestimmt, das verleihungsberechtigte Gemeinwesen befugt:

- a. Die Wasserbau-Anlagen, Wassermotoren mit den Gebäuden und den zum Betrieb dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen;
- b. Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Kraft gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.

III. Die fiskalische Belastung der Wasserkräfte des Kantons Bern.

1. Die effektiven Konzessionsgebühren und Wasserrechts-Einnahmen des Kantons Bern.

Man versteht und verstand früher unter der eigentlichen Konzessionsgebühr diejenige Abgabe, die der Konzessionär bei der Erteilung eines Sondernutzungsrechtes an öffentlichen oder unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässern zu entrichten hat, hauptsächlich als Aequivalent für die Verrichtungen amtlicher Organe.¹⁾

Die untenstehend aufgeführten Konzessionsgebühren sind aber nicht mehr ein Entgelt für die verursachten Mühen und die Staatskosten, denn diese werden heute neben den sogenannten Konzessionsgebühren noch speziell vergütet.

Die Konzessionsgebühr ist heute zu einer Art Anzahlung und Garantiesumme dafür geworden, dass das Kraftwerk gebaut wird, resp. die in der Konzessionsurkunde auferlegten Bedingungen eingehalten werden. Sie ist eine einmalige Abgabe und besitzt deshalb nicht dieselbe Wichtigkeit wie der jährliche Wasserrechtszins.

Dieser ist eine Gegenleistung des Konzessionärs für die Erteilung eines Sondernutzungsrechts an einem öffentlichen Gewässer. Der Staat begibt sich durch die Begründung eines Wassernutzungsrechtes der Möglichkeit, während eines bestimmten Zeitraumes die Wasserkraft selbst auszunützen oder anderweitig darüber zu verfügen; damit verschafft er dem Konzessionär einen entsprechenden Vorteil, und deshalb scheint ein Entgelt für dieses Nutzungsrecht angemessen.

¹⁾ *Walter Egger, Die Konzessionsgebühren, Diss., Bern 1921.*

Konzessionsgebühren und Wasserzinse im Kanton Bern.

Jahr	Konzessionsgebühren		Wasserrechtsabgaben Fr.
	Fr.		
1899	6,704.35		—
1900	4,838.60		—
1901	—		—
1902	—		—
1903	—		—
1904	—		—
1905	45.—		—
1906	5,209.—		—
1907	21,000.—		—
1908	16,297.40		111,579.50
1899—1908	54,094.35		111,579.50
1909	57,361.50		100,898.45
1910	7,534.70		113,000.50
1911	21,999.20		111,883.75
1912	16,822.—		115,373.—
1913	17,160.80		115,012.20
1914	3,940.80		129,680.—
1915	16,498.60		133,324.40
1916	1,875.—		133,143.65
1917	15,110.—		133,627.85
1918	26,795.—		140,362.—
1909—18	175,097.60		1,226,305.80
1919	25,963.80		148,360.50
1920	25,683.60		142,880.50
1921	32,311.—		143,086.—
1922	10,130.—		230,089.—
1923	139,992.50		177,488.—
1924	40,947.50		198,175.15
1925	57,157.—		196,510.—
1926	58,893.—		204,949,40
1927	56,550.—		199,180.30
1928	58,331.60		204,231.50
1919—28	505,960.—		1,844,950.35
1909—18	175,097.60		1,226,305.80
1899—09	54,094.35		111,579.50
1899—1928	735,151.95		3,182,835.65

Die Wasserzinse im Vergleich zu andern Kantonen.¹⁾

Kantone	Jahr 1911		1920		1928	
	Fr.		Fr.		Fr.	PS
Bern	111,883.—		142,880.—		204,231.—³⁾	(350,764)²⁾
Aargau	391,679.—		732,438.—		966,461.—	(215,021)
Waadt	94,249.—		381,069.—		792,017.—	(91,276)
Wallis	18,979.—		147,220.—		425,756.—	(681,946)
Tessin	166,269.—		268,915.—		392,655.—	(158,101)
Solothurn	73,873.—		309,439.—		386,417.—	(89,840)
Zürich	122,807.—		226,611.—		374,168.—	(60,059)
Uri	82,788.—		81,000.—ca.300,000.—			(109,118)
Schaffhausen	46,987.—		99,563.—		120,000.—	(26,440)
Basel-Land	3,650.—		25,171.—		63,413.80	(8,368)
Genf	—		15,000.—		52,937.20	(62,547)
St. Gallen	15,238.—		34,850.—		54,083.—	(38,320)
Schwyz (kant.Wasserwerksteuer)	?		?		46,021.—	(179,587)
Luzern	7,999.—		16,326.—		25,000.—	(11,103)
Unterwalden	2,726.—		18,752.—		20,000.—	(7,326)
Obwalden	?		?		ca.200,000.—	(40,356)
Appenzell	7,445.—		7,900.—ca. 10,000.—			(2,536)
Neuenburg	4,702.—		9,972.—ca. 12,000.—			(16,587)
Zug	3,000.—		3,000.—ca. 5,000.—			(9,065)
Fribourg	?		?		ca.200,000.—	(64,417)
Kant. Einnahmen	1,154,274.— ⁴⁾	2,520,106.— ⁴⁾	4,650,160.—			
Graubünden (Gemeinden) . . .	?	?	ca.600,000.—			(246,681)
Glarus (Gemeinden)	?	?	ca.110,000.—			
Schwyz (Bezirke)	?	?	ca.400,000.—			(179,587)
Total	<u>1,154,274.—⁵⁾</u>	<u>2,520,106.—⁵⁾</u>	<u>5,760,160.—</u>			

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass der Kanton Bern verhältnismässig bescheidene Beträge an Wasserzinsen vereinnahmt. Bei einer Anpassung seines Wasserrechtsgesetzes an die bundesgesetzlichen Kompetenzen, könnte er die Wasserzinseinnahmen auf das 5fache erhöhen.

Auf den Kanton Bern entfallen 13,5 % von allen in der Schweiz installierten Wasserkraftleistungen; demgegenüber betragen die Wasserzinseinnahmen nur 4 % der diesbezüglichen Einnahmen aller Kantone.

¹⁾ Aus den Rechenschaftsberichten der Kantone zusammengestellt.

²⁾ Zum genauen Vergleich wären hier die 120,000 PS des im Bau befindlichen Werkes „Handeck“ abzuziehen, das noch keine Wasserzinsen bezahlte; dasselbe gilt aber auch für andere Kantone, wie z. B. für den Kanton Wallis, wo das Werk „Dixence“ mit 175,000 PS, und für den Kanton Aargau, wo das Werk „Ryburg-Schwörstadt“ mit der halben Leistung von 140,000 PS und das Werk „Rüchlig“ mit 7,000 PS angeführt sind, aber noch keine Wasserzinsen bezahlen.

³⁾ Ohne die im Bau befindlichen Werke.

⁴⁾ Ohne Schwyz, Obwalden und Freiburg.

⁵⁾ Ohne Schwyz, Obwalden, Freiburg und die Gemeinde- und Bezirkseinnahmen von Graubünden, Glarus und Schwyz.

Dieser Unterschied röhrt daher, dass die grösseren Werke im Kanton Bern nur Fr. 3.— per Netto-PS, die Werke mit 101—500 PS nur Fr. 2.— und die Werke von 11—100 PS nur Fr. 1.— per Netto-PS entrichten. Werke mit einer Leistung von weniger als 10 PS sind im Kanton Bern von jeglicher Wasserzinsabgabe enthoben. Daneben müssen aber die Wasserwerkbesitzer für die benützte Wasserkraft Vermögenssteuern bezahlen, wovon ein grosser Teil in die Gemeindekassen fliesst. In andern Kantonen, wie z. B. im Kanton Aargau, wird die Pferdekraft nach der im Bundesgesetz festgelegten Grundlage berechnet, nämlich nach der Brutto-pferdekraft und nach den wirklich zufließenden Wassermengen.

Die „B. K. W.“ würden nach dieser anderen Berechnung statt ca. 39,000 PS für die Werke Müleberg (140 Mill. kWh¹), Spiez (53 Millionen kWh), Kallnach (63,8), Kandergrund (69,6), Bannwil (56) und Hagneck (45,8) ca. 90,000 Brutto-PS versteuern müssen. Die Wasserzinse könnten hiefür Fr. 540,000.— erreichen statt Fr. 116,700.—.

Die Wasserzinseinnahmen aus den einzelnen Bezirken im Jahre 1923.

(Regionale Verteilung.)

Amtsbezirk	Wasserzinseinnahmen Fr.	Grössere Werke sind:
Aarberg	24,312.—	E. W. Kallnach.
Aarwangen	23,267.—	Kraftwerk „Wynau“
Bern	27,497.—	„E. W. Bern“
Biel	624.—	Drahtwerke, Sägerei, Müllerei usw.
Burgdorf	800.—	Wollspinnerei, Staniolfabrik, Elektr.-Werk, Säge, Mühlen
Courtelary	3,199.—	Papierfabrik Biberist, Uhrenfabrik
Delémont	572.—	von Roll'sche Eisenwerke
Franches-Montagnes .	4,720.—	E. W. Saignelégier, E. W. „La Goule“
Fraubrunnen	1,675.—	von Roll und Papierfabrik
Frutigen	14,141.—	E. W. Kandersteg, E. W. Kandergrund.
Interlaken	9,922.—	E. W. „Interlaken“, Parkettfabrik, Mühlen, Sägen, Jungfraubahn
Konolfingen	260.—	Weberei, Mühlen, Sägen
Laufen	1,855.—	Schappefabrik und Holzstofffabrik Zwingen
Laupen	36,000.—	E. W. Müleberg
Münster	2,527.—	„E.-W. Münster“, Uhrenfabrik, Eisenwerke, Mühlen, Sägen
Nidau	11,113.—	E. W. Hagneck
Oberhasli	10,967.25	Reichenbachwerke, K. W. O., E. W. Meiringen
Pruntrut	76.—	Diverse kleine Werke
Uebertrag		173,527.25

¹⁾ Die Zahlen bedeuten die mögliche Energie-Erzeugung der Werke nach dem „Führer durch die Schweiz. Wasserwirtschaft“, Zürich 1926. Nach dieser Publikation sind die Brutto-PS berechnet.

Amtsbezirk	Wasserzinseinnahmen Fr.	Grössere Werke sind:
Uebertrag	173,527.25	
Saanen	3,108.—	Arnensee-Ausnützung (Soc. d'électr. Territet)
Schwarzenburg	20.—	—
Seftigen	47.—	Sägerei Belp
Signau	298.—	Blachen-, Düngerfabr., „E.W. Langnau“, Mühle
Nieder-Simmental . . .	9,064.—	Bad Weissenburg, Sägerei, E. W. Spiez
Ober-Simmental . . .	198.—	E.-Werke Boltigen und Lenk, div. Sägereien
Thun	2,864.—	E.-W. „Thun“, Tuchfabrik, Speisefettfabrik, Mühle
Trachselwald	98.—	Metallwarenfabrik
Wangen	<u>15,007.—</u>	E.-Werk „Wangen-Bannwil“
Ganzer Kanton . . .	<u>204,231.25</u>	

Vom Wasserzins erhält der Naturschadenfonds einen Anteil von 10 %, somit Fr. 20,423.10 für das Jahr 1928.

2. Die Vermögenssteuer- bzw. Grundsteuerschatzung der Wasserkraft.

Das Steuergesetz des Kantons Bern vom 7. Juli 1918 bestimmt in Art. 4: Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum;
2. von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräften;
3. von den pfandversicherten, verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen usw.

Für die Bewertung der Wasserkraft wird in Art. 12, Absatz 4, der Grundsatz aufgestellt, dass der Verkehrswert massgebend sein soll, d. h. die Schatzung habe zu erfolgen „unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, wie Grösse und Kontinuität der konzidierten Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes“.

Im Dekret vom 28. Januar 1919 betreffend die Veranlagung der Vermögenssteuer wird in § 5 bestimmt, dass die Schatzung per PS wenigstens Fr. 900.— betragen soll.

Im Jahre 1920 fand die Totalrevision der Grundsteuerschatzungen statt, wonach nicht nur die körperlichen Anlagen der Wasserwerke bedeutend höher einzuschätzen waren; sondern es wurde auch die Schatzung der Wasserkräfte von Fr. 900.— auf Fr. 1500.— per PS erhöht.

Die Heranziehung der Wasserkräfte als Objekt der Vermögenssteuer wird ungefähr mit folgenden Argumenten begründet:

Das Vorhandensein einer Wasserkraft erhöht den Verkehrswert eines Gebäudes oder Grundstückes. Durch die Ausnützung der Wasser-

kraft wirft das Objekt einen ganz „bestimmten Nutzen ab“, welcher seiner Grundrente zugerechnet werden muss. Diese Tatsache erhöht den Verkaufswert der Liegenschaft mit den zur Ausnützung der Wasserkraft getroffenen Einrichtungen erheblich. Wird daher der Eigentümer mit dem entsprechenden Werte seiner Liegenschaft zur Grundsteuer herangezogen, so wird er dadurch keiner besonderen Behandlung unterworfen, sondern er teilt die steuerrechtliche Lage anderer Grundeigentümer, bei welchen ebenfalls die werterhöhenden Faktoren ihrer Objekte, wie gute Verkehrslage, bessere Fruchtbarkeit des Bodens usw. bei der Besteuerung in Anrechnung gebracht werden.

Diese Ansicht ist nur bedingt richtig, nämlich dann, wenn die Zins-, Unterhalts- und Amortisationskosten der notwendigen körperlichen Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung dieser Wasserkraft und die Abgaben für Wasserzinse und Konzessionsgebühren kleiner sind als der „Nutzen“ der Wasserkraft ausmacht. Eine schematische, für alle Wasserkräfte gleich hohe Taxierung per PS erscheint deshalb als ungerecht.

Die Praxis der Steuerveranlagung nimmt jedoch auf diese wirtschaftliche Erscheinung nicht sonderlich Rücksicht. So sollte das Elektrizitätswerk Mühleberg, resp. dessen Wasserkraft, minimal eingeschätzt werden, weil die körperlichen Anlagen ausserordentlich hohe Kosten verursachten (höchste Materialpreise und Arbeitslöhne, Grippeerkrankungen). Trotzdem übersteigt die Grundsteuerschätzung für die Wasserkraft Fr. 14,000,000.— und beträgt also ca. Fr. 1200.— per wasserzinszahlende Netto-Pferdestärke.

Die Grundsteuerschätzungen und der Ertrag der Gemeindesteuern aus den Wasserkräften betragen im Jahre 1928:

Amtsbezirk	Grundsteuerschätzung Fr.	Steuer- ansatz ¹⁾	Betrag der Gemeindesteuern Fr. (berechnete Werte)
Aarberg	9,966,590.—	2,7	26,910.—
Aarwangen	10,346,500.—	3,5	36,210.—
Bern	7,850,540.—	3,7	29,050.—
Biel	843,400.—	3,6	3,040.—
Büren	116,000.—	3,5	410.—
Burgdorf	1,444,530.—	3,3	4,770.—
Courtelary	1,829,600.—	3,6	6,590.—
Delémont	1,483,000.—	2,2	3,260.—
Erlach	17,600.—	3,0	50.—
Freibergen	2,592,200.—	3,3	8,550.—
Fraubrunnen	1,610,850.—	3,2	5,160.—
Uebertrag	38,100,810.—		124,000.—

¹⁾ Ueber die Berechnung des Ansatzes für den Bezirk, siehe nächste Seite.

Amtsbezirk	Grundsteuer- schatzung Fr.	Steuer- ansatz ¹⁾	Beitrag der Gemeindesteuern Fr. (berechnete Werte)
Uebertrag	38,100,810.—		124,000.—
Frutigen	8,623,200.—	3,5	30,180.—
Interlaken	4,927,650.—	3,0	14,780.—
Konolfingen	720,000.—	3,5	2,520.—
Laufen	2,297,600.—	3,0	6,890.—
Laupen	10,395,700.—	2,7	28,070.—
Moutier	2,060,850.—	3,0	6,200.—
Neuveville	34,850.—	2,8	100.—
Nidau (Hagneck-Werk)	4,815,500.—	3,3	15,890.—
Porrentruy	628,400.—	2,5	1,580.—
Oberhasli	2,235,850.—	3,5	7,830.—
Saanen	206,900.—	3,0	620.—
Schwarzenburg	145,300.—	5,0	730.—
Seftigen	751,000.—	5,0	3,750.—
Signau	869,200.—	3,8	3,300.—
Niedersimmental	7,097,740.—	3,3	23,420.—
Obersimmental	416,050.—	4,0	1,660.—
Thun	845,200.—	3,5	2,960.—
Trachselwald	523,850.—	3,5	1,830.—
Wangen	5,671,650.—	4,0	22,680.—
Total	91,367,300.—	—	298,990.—
Bern und Biel, steuerfreie Werke	9,258,000.—	(3,27)	—
Total im Kanton	100,625,300.—	(3,27)	ca. 300,000.—

¹⁾ Für diesen Vermögenssteueransatz wurde aus den Gemeindetellen ein gewogenes Mittel, besonders in bezug auf wasserkraftreiche Gemeinden, für den ganzen Bezirk errechnet. Dabei sind die Kirch- und Schulgemeinde-Vermögenssteuern mitberechnet. Wenn in einem Bezirk die Wasserkraft hauptsächlich nur eine Gemeinde betrifft, wurde der Steueransatz dieser Gemeinde angewendet.

Die Staatssteuer mit einem Ansatz von 3 %, inkl. Armensteuer, beträgt bei einer Schätzung von Fr. 91,367,300.— für das Jahr 1928 Fr. 274,102.—

Nun sind zu diesen Beträgen noch die Betreffnisse der Progressionssteuern zu zählen. Wenn der Staatssteuerbetrag, ohne die Armensteuer, einen Betrag von Fr. 1,800.— übersteigt, kommt bereits der Maximalansatz der Zuschlagssteuer von 50 % in Anwendung. Dieser Betrag wird bei allen grösseren Werken erreicht; jedenfalls darf als Mittelwert mit einer Zuschlagssteuer von 40 % gerechnet werden. Der Staatssteuerbetrag ohne Armensteuer stellt sich auf Fr. 228,420.— und damit ergibt sich eine Zuschlagssteuer auf dem Staatssteuerbetreffnis von Fr. 91,360.—

Die *Gesamtsteuereinnahmen des Kantons* aus der Besteuerung der reinen Wasserkraft belaufen sich daher, ohne die Wasserrechtsabgaben, auf ca. Fr. 365,000.—

Der Ertrag der Gemeindesteuern von rund Fr. 300,000.— wird ebenfalls um den Betrag der Zuschlagssteuer von rund Fr. 120,000.— erhöht.

Die *Gesamtsteuereinnahmen der Gemeinden* erreichen damit eine Summe von rund Fr. 420,000.—

3. Ergebnis.

Die gesamte fiskalische Belastung der Wasserkraft (ohne die Steuern aus den körperlichen Anlagen) vom Jahre 1928 beträgt:

1. Konzessionsgebühren (Durchschnitt von 10 Jahren) rund . . .	Fr. 50,000.—
2. Wasserzinsen pro 1928	„ 204,200.—
3. Kantonsteuern für die geschätzte Wasserkraft	„ 365,000.—
4. Gemeindesteuern für die geschätzte Wasserkraft	„ 420,000.—
Fiskalische Totaleinnahmen aus der Wasserkraft	Fr. 1,039,200.—

Die Berechtigung der Mitberücksichtigung der Konzessionsgebühren ergibt sich aus der Ueberlegung, dass diese die Anlagekosten erhöhen und auf den Preis der kWh einen Einfluss haben. Die gesamten seit 1899 vereinnahmten Konzessionsgebühren betragen Fr. 735,151.— Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages bis zum Heimfall der Wasserkraft beansprucht einen Jahresaufwand von rund Fr. 50,000.—

Die Einnahmen des bernischen Staates und seiner Gemeinden aus Konzessionsgebühren, Wasserzinsen und „Vermögenssteuern“ auf den Wasserkräften mit rund Fr. 1,040.000.— erreichen noch nicht denjenigen Betrag, der bei einer Belastung der Wasserkraft zu der im Bundesgesetz vorgesehenen Höchstnorm von Fr. 6.— Zins per Brutto-PS erscheinen würde. Für einzelne Werke dagegen wird nach bernischer Ordnung die durch Bundesgesetz festgelegte Maximalbelastung scheinbar überschritten, sobald man die infolge der Bezahlung der „Vermögenssteuer“ auf der Einkommenssteuer eintretende Entlastung nicht berücksichtigt. Die Wasserkraftbenützer empfinden es als unbillig, dass sie für die gepeachteten Vermögensobjekte (Wasserkraft) eine „Vermögenssteuer“ zu bezahlen haben. Sie übersehen jedoch, dass der Verpächter durchaus berechtigt ist, dem Pächter die Entrichtung der Vermögenssteuer zu überbinden, wobei selbstredend sich der Pachtzins entsprechend tiefer einzustellen pflegt. Man hat sich vorzustellen, dass auch im vorliegenden Fall die Grundsteuer nur stellvertretungsweise bezahlt wird. Der Wasserrechtszins ist denn auch im Kanton Bern tiefer gehalten, als in manchen anderen Kantonen. Materiell bedeutet die bernische Ordnung eher eine Begünstigung der Wasserkraftbenützer, indem sie nach bisheriger Praxis die für die Wasserkraft bezahlten Grundsteuern bei der Einkommensdeklarierung berücksichtigen dürfen und zwar in der Weise, dass sie vom erzielten Bruttoeinkommen einen 4%igen Zins des reinen Grundsteuerkapitals der Wasserkräfte in Abzug bringen können. Würden nämlich die Wasserkräfte nicht in die Vermögenssteuer einbezogen, so würde sich der Ertrag der Einkommenssteuer I. Klasse entsprechend vermehren und erhöhte man gleichzeitig den Wasserzins auf die im Bundesgesetz festgelegte Limite von Fr. 6.— per Brutto-PS, so würde dem bernischen Staat und seinen Gemeinden insgesamt höhere Erträge als bisher zufließen.